

Ärztliche Genossenschaft
seit über 10 Jahren

Die Partnerschaft der Erfolgreichen

- Unser Ziel sind wirtschaftlich und qualitativ erfolgreiche Frauenarztpraxen!
- Gemeinsam mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern bieten wir wirtschaftliche Vorteile, Sicherung der medizinischen Qualität, Basisberatung der Mitglieder in allen Praxisbereichen, tragfähige Zukunftskonzepte und berufspolitisches Engagement.
- Unsere Gemeinschaft steht gynäkologischen Praxen aus ganz Deutschland offen. Wir freuen uns auf Ihren Informations-Besuch auf unserer Website unter www.genogyn.de!

GenoGyn

Ärztliche Genossenschaft für die Praxis und für medizinisch-technische Dienstleistungen e. G.

Geschäftsstelle:

Classen-Kappelmann-Straße 24
50931 Köln

Tel. (02 21) 94 05 05-3 90

Fax (02 21) 94 05 05-3 91

E-Mail:

geschaeftsstelle@genogyn-rheinland.de

Internet:

www.genogyn.de

GenoGyn fordert gesundes Gesundheitssystem

Wir haben es alle noch im Ohr: Versprochen wurde eine Honorierung in Euro und Cent, um den Praxen wieder eine betriebswirtschaftliche Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen. Nach Einführung der Regelleistungsvolumina (RLV) ist das nun alles nur noch Makulatur. Dabei hätte doch gerade die Einführung der RLV die Chance zu einer transparenten bundeseinheitlichen Vergütung geboten! Diese Chance wurde verpasst.

Mit dem Vorwand, dass die Zuteilung vom Standort der Praxen abhängen müsse, bemüht man sich, den überdies bürokratischen Honorarflickenteppich zu rechtfertigen. Dabei ist doch völlig klar: Die uneinheitliche und daher kaum transparente Zuordnung des RLV führt in der Konsequenz zur weiteren Schwächung der niedergelassenen Ärzte, wie gehabt: Divide et impera!

Denn während die einen über ihr RLV entsetzt sind (Frauenärzte der KV Nordrhein/KV Westfalen-Lippe aktuell: 12,92 Euro brutto) mögen andere erleichtert sein (z. B. Frauenärzte der KV Hamburg: 23,66 Euro, also fast doppelt so viel für denselben Leistungsumfang!), ungeschorener davonzukommen. Vor allem die letzteren sollten aber daran denken, dass nicht nur am Ast der anderen gesägt wird, sondern am Stamm des gemeinsamen Baumes! Denn unabhängig davon, welches RLV gewährt wurde: Nach Abzug von Steuern und stetig steigenden Praxiskosten bleibt auch unter Einbeziehung der weiteren GKV-Leistungen außerhalb des RLV unterm Strich ein Betrag, der in keinem Verhältnis zu verantwortungsvoller ärztlicher Tätigkeit, zunehmendem Aufwand durch medizinischen Fortschritt und unbeschreiblicher Bürokratie steht. GenoGyn fordert daher bundeseinheitliche, gerechtere, transparente und angemessene Honorierung!

Nicht nur angesichts der demografischen Entwicklung, sondern auch durch den medizinischen Fortschritt sehen viele Auguren im Medizinsektor den Wachstumsmarkt der Zukunft. Die Aufteilung dieses Marktes hat längst begonnen. Gleichzeitig erweckt das Gebaren des einen oder anderen Krankenkassenchefs den Eindruck einer Feudalherrschaft, in



Der Bürokratiesumpf, in dem Ärzte täglich versinken, verschlingt Milliarden und raubt kostbare Zeit – höchste Zeit ihn abzubauen!

der Lehen an willfährige „Leistungserbringer“ vergeben werden.

Offensichtlich ist der Wettbewerb der Teilnehmer am Gesundheitssystem gegenwärtig zu Lasten der Patienten und der Ärzte verzerrt. Patienten wollen aber nicht auf eine Variable in einer Kosten-Nutzen-Analyse reduziert und in Versorgungszentren zweckoptimiert durchgereicht werden. Vielmehr muss die Arzt-Patienten-Beziehung wieder das Maß aller Dinge in der Medizin werden, denn die Patienten haben ein Recht auf eine an ihren individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung!

Es darf nicht sein, dass die Kosten für Bürokratie die Beiträge der Versicherten zunehmend wie ein trockener Schwamm aufsaugen. Alleine bei den gesetzlichen Krankenkassen sollen sie inzwischen 20 Milliarden Euro betragen. Ist es Zu-

fall, dass sich fast ausnahmslos Nicht-mediziner berufen fühlen, immer neue mehr oder weniger sinnvolle bürokratische Hürden aufzubauen? Auf diese Weise werden dem eigentlichen Zweck – der Patientenversorgung – zunehmend Mittel entzogen. GenoGyn fordert daher einen konsequenten Abbau der Bürokratie im Gesundheitswesen, damit die dadurch frei werdenden Mittel wieder den Patienten zugutekommen!

Dabei wäre die Lösung so einfach: Der Wettbewerb zwischen allen Teilnehmern des Gesundheitswesens müsste nur wieder auf gleicher Augenhöhe geführt wer-

den. Voraussetzung hierfür ist Transparenz auf allen Ebenen. Diese völlige Transparenz ist nur über die Kostenerstattung möglich wie sie in anderen Ländern der Europäischen Union bereits selbstverständlich ist. Kostenerstattung wird zu einem nachhaltigen Bürokratieabbau, einer bundeseinheitlichen Vergütung, einem fairen Wettbewerb und zu einer Kosteneinsparung bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung der medizinischen Patientenbetreuung führen, um nur einige von vielen Vorteilen zu nennen. Selbstverständlich ist die strikte Beachtung solidarischer und sozialer Prinzipien

dabei unabdingbar, sodass die Einführung einer Kostenerstattung nur mit entsprechenden Regelungen erfolgen kann. GenoGyn fordert daher ein solidarisches, kostensparendes Gesundheitssystem mit freier Arztwahl auf der Basis der EU-konformen Kostenerstattung.



Dr. med. Wolf Dieter Fessler
Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
Vorstandsmitglied der
GenoGyn

Krebsfrüherkennung – Etappensieg im Abrechnungsstreit



Gute Nachrichten aus der Judikatur: Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 4.11.2009 (S 2 KA 108/09) einem Gynäkologen, der fälschlicherweise Krebsvorsorgeuntersuchungen bei verschiedenen Patientinnen zweimal jährlich abgerechnet hatte, zum Teil Recht gegeben.

Im Fall des Frauenarztes strich die KV Nordrhein mit Bescheid vom 28.10.2008 in verschiedenen Behandlungsfällen jeweils den zweiten Ansatz der GOP 157 EBM (a. F.) bzw. der GOP 01730 EBM innerhalb eines Jahres. Die sachlich-rechnerischen Berichtigungen erstreckten sich auf die Quartale III/03 bis IV/04. Der Gynäkologe bestritt die materiell-rechtliche Richtigkeit der vorgenommenen Streichungen nicht, berief sich aber hinsichtlich der Honorarrückforderung der KV Nordrhein auf Verjährung, da zwischen den betroffenen Quartalen III/03 bis IV/04 und dem Berichtigungsbescheid mehr als vier Jahre lagen.

Das SG Düsseldorf pflichtet dem Kläger bei und stellte fest, dass die Ausschlussfrist von vier Jahren für sachlich-rechnerische Berichtigungen für die Quartale III/03 bis II/04 nicht gewährt und eine Rückforderung daher nicht mehr möglich sei. Eine Rückforderung außerhalb dieser Vier-Jahres-Frist komme allenfalls dann in Betracht, wenn der betroffene Arzt die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge

grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Eine grobe Fahrlässigkeit vermochte das Sozialgericht beim abrechnenden Gynäkologen jedoch nicht zu erkennen. Von grober Fahrlässigkeit sei nur dann auszugehen, wenn die gebotene Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden sei. Zwar könne davon ausgegangen werden, der Gynäkologe hatte Kenntnis davon, dass Frauen lediglich eine jährliche Anspruchsberechtigung auf Krebsfrüherkennungsuntersuchungen haben. Allerdings ergäbe sich diese zeitliche Anspruchslimitierung aus der Leistungslegende der GOP 157 EBM a. F. bzw. GOP 01770

EBM nicht unmittelbar, sondern lediglich über den Verweis auf die Krebsfrüherkennungsrichtlinie. Eine Vielzahl von beim SG Düsseldorf anhängigen Verfahren zu gleichgelagerten Sachverhalten zeige, dass einige Gynäkologen mit dem Zusammenspiel der einschlägigen GOP einerseits und der Krebsfrüherkennungsrichtlinie andererseits ihre Verständnisschwierigkeiten gehabt haben dürften. Demnach habe der betroffene Gynäkologe sicherlich fahrlässig, nicht jedoch grob fahrlässig gehandelt.

Nun ist die nächste Instanz am Zug, denn das SG Düsseldorf hat die Berufung zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zugelassen.



Sven Rothfuß
Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei
Dr. Halbe, Kooperationspartner der GenoGyn
www.medizin-recht.com

Relaunch der Zervita-Website

GenoGyn aktuell

Ob Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, Deutsche Krebsgesellschaft oder der Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums (KID): 23 wissenschaftliche Fachgesellschaften, Berufsverbände und Krebsorganisationen engagieren sich in der Projektgruppe Zervita. Ihr Ziel ist die Aufklärung von Öffentlichkeit und medizinischen Fachkreisen über Risikofaktoren, Prävention, Früherkennung und Behandlung des Gebärmutterhalskrebses und seiner Vorstufen sowie über Humane Papillomviren. Seit April 2010 präsentiert sich die Website www.zervita.de in einem neuen Layout; sie bietet noch mehr Informationen und hilft Ärzten dabei, mit einem Klick auf dem Laufenden zu bleiben.